Parlamentsdirektion Wien

Rathaus 1082 Wien

Telefon: +43 1 4000 82375 Fax: +43 1 4000 99 82310

post@md-r.wien.gv.at

wien.gv.at

MDR - 228254-2023-29 Bundesgesetz über die Einführung einer Versorgerverpflichtung für Gas aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbares-Gas-Gesetz - EGG); Regierungsvorlage; Stellungnahme Wien, 5. März 2024

Vorher zur Einsicht:

Herrn Landesamtsdirektor

Gegen die mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 27. Februar 2024, Zl. 2024-0.145.376, übermittelte, im Betreff genannte Regierungsvorlage bestehen nachstehende gewichtige Bedenken. Es wird daher ersucht, die nachstehende Stellungnahme den Klubs der im Parlament vertretenen Parteien zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Abs. 1 normiert für Gasversorgerinnen und Gasversorger die Pflicht, einen bestimmten Anteil fossiler Gasmengen durch erneuerbare Gase zu substituieren. In der Regierungsvorlage wurde dabei nun eine Einschränkung auf national produzierte erneuerbare Gase vorgenommen. Vor dem Hintergrund der europäischen Grundfreiheiten erscheint die Europarechtskonformität dieser Bestimmung fraglich, weshalb eine nochmalige vertiefte Prüfung angeregt wird.

Gleiches gilt für die in § 11 neu vorgesehene Förderung erhöhter Erzeugungs- oder Beschaffungskosten im Hinblick auf das europäische Beihilfen- bzw. Wettbewerbsrecht. Bedenken bestehen insofern, als die Förderung auf das jeweilige Ansuchen der Versorgerin bzw. des Versorgers hin erfolgt und somit spezifisch, abhängig von konkreten Mehrkosten der einzelnen Versorgerin bzw. des einzelnen Versorgers gewährt wird - unabhängig davon, wie die Mehrkosten zustande kommen, so z. B. auch durch unwirtschaftliches Agieren. Dadurch würden jedoch womöglich nur einzelne Versorgerinnen und Versorger gefördert werden. Gleichzeitig ist die Förderung ein wesentlicher Bestandteil der Regierungsvorlage, da sie dafür sorgen soll, dass bei Endverbraucherinnen und -verbrauchern geringere Mehrkosten ankommen. Auch wenn Höhe und Inhalt der Förderung (noch) nicht klar definiert sind, hätte ein Wegfall der Förderung auf Grund fehlender Genehmigung bzw. bei Untersagung durch die Europäische Kommission jedenfalls relevante Auswirkungen auf Gaskundinnen und -kunden. Eine nähere Prüfung auch dieser Bestimmung wird daher angeregt.



Darüber hinaus wird Folgendes angemerkt:

Mit dem Erneuerbaren-Gas-Gesetz soll Gasversorgerinnen und -versorgern die Erreichung einer bestimmten Quote und bei deren Nicht-Erfüllung die Entrichtung eines Ausgleichsbetrags vorgeschrieben werden. Dies soll unabhängig davon erfolgen, ob erneuerbares Gas überhaupt entsprechend verfügbar ist. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Preise für erneuerbares Gas an den Kosten für Erdgas zuzüglich des Ausgleichsbetrages orientieren werden. Dadurch würde die Gesamtbelastung - neben jener für die Verpflichteten - letztlich auch für die Endverbraucherinnen und -verbraucher höher ausfallen als dies dem Ziel des Gesetzes nach notwendig scheint. Wie bereits im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ausgeführt, erscheint die Einführung eines Marktprämienmodells - auch aus diesem Grund - zielführender als eine Quotenregelung mit Ausgleichszahlung.

Auch die nunmehrige Regierungsvorlage enthält keine Regelung, die den Ausgleichsbetrag aussetzt, sollte physisch nicht ausreichend erneuerbares Gas vorhanden sein. In diesen - aus derzeitiger Sicht nicht unwahrscheinlichen - Fällen ist es der verpflichteten Versorgerin bzw. dem verpflichteten Versorger faktisch gar nicht möglich, die Quote zu erfüllen. Trotzdem wird ihr bzw. ihm in Folge ein Ausgleichsbetrag vorgeschrieben, der wiederum von der Fördermöglichkeit nach § 11 nicht erfasst ist.

Die Verpflichtung in § 5 Abs. 1 betrifft Versorgerinnen und Versorger, "die Endverbraucher in Österreich entgeltlich beliefern" hinsichtlich "der von ihnen im Vorjahr an Endverbraucher im Bundesgebiet verkauften fossilen Gasmengen". Als "Endverbraucher" sind gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 alle natürlichen oder juristischen Personen oder eingetragene Personengesellschaften anzusehen, die Erdgas für den Eigenbedarf oder als Vorleistung für ihre Produktionsprozesse beziehen. Unklar scheint, ob § 5 Abs. 1 auch Gaseinkäufe von Unternehmen am Großhandelsmarkt für die eigene Produktion erfassen soll. Eine Klarstellung wird angeregt.

Gemäß § 8 hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Abwicklung der Zuweisung im Bedarfsfall mittels Vertrag eine Abwicklungsstelle (EGG-Abwicklungsstelle) zu betrauen. Auch diese Bestimmung wurde nachträglich eingefügt, sie war im Ministerialentwurf nicht enthalten und wurde somit einer effektiven Möglichkeit zur ausführlichen Prüfung und Stellungnahme durch die Länder entzogen.

Mag. Karl Pauer Bereichsdirektor

Für den Landesamtsdirektor:



Ergeht an:

- 1. Präsidium des Nationalrates
- 2. Bundeskanzleramt
- 3. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
- 4. alle Ämter der Landesregierungen
- 5. Verbindungsstelle der Bundesländer
- 6. MA 64 (zu MA 64 - 234408-2024) mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen